



© Xavier Lorenzo

Analog. Digital. Miteinander.

**Empfehlungen zur Umsetzung von
verpflichtenden Regelungen für Smartphones
& Smartwatches an niedersächsischen Schulen**

auf Basis eines gemeinsamen Entwurfs der Bundesländer
Niedersachsen und Hamburg



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

**Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schulleitungen, Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte,**

die Digitalisierung verändert unsere Gesellschaft tiefgreifend – und sie macht auch vor dem Schulalltag nicht halt. Smartphones und Smartwatches sind für viele junge Menschen ein selbstverständlicher Teil ihrer Lebenswelt. Sie ermöglichen Kommunikation, Information, Kreativität und Spaß. Gleichzeitig kann die übermäßige Nutzung von Bildschirmmedien nicht nur zu Schlafstörungen und Konzentrationsschwierigkeiten führen. Das stellt uns vor neue Herausforderungen: Wie lernen Kinder und Jugendliche, diese Geräte verantwortungsvoll zu nutzen und durch Selbstregulation selbstbestimmt zu gestalten? Wie können Schulen Regeln finden, die Orientierung geben, aber auch Freiräume lassen? Und wie schaffen wir es, dabei niemanden auszuschließen?

Diese Fragen beschäftigen viele Schulen, Erziehungsberechtigte und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Antworten darauf sind nicht einfach – und sie sind nicht für alle gleich. Denn jede Schule ist anders. Jede Altersgruppe bringt eigene Bedürfnisse mit. Und jede Familie hat ihre eigene Perspektive auf das Thema Mediennutzung.

Mit dieser Handreichung und den darin enthaltenen Empfehlungen möchten wir Sie als Schulgemeinschaft auffordern und dabei unterstützen, gemeinsam tragfähige Regelungen zur Nutzung von Smartphones und Smartwatches zu entwickeln. Sie finden darin rechtliche Grundlagen, pädagogische Empfehlungen, Beispiele aus der Praxis und konkrete Materialien zur Umsetzung – von der Smartphoneordnung bis zum Evaluationsbogen.

Besonders wichtig ist mir: Alle Schulen sind verpflichtet, Regeln für den Umgang mit Smartphones und Smartwatches aufzustellen. Wie die Regeln konkret ausgestaltet werden, soll an den Schulen ausbuchstabiert werden. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Schülervertretungen, Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Erziehungsberechtigte und die Schulsozialarbeit – alle sollten beteiligt sein. Denn nur so können Regeln entstehen, die verstanden, akzeptiert und gelebt werden. Für diese Erarbeitungen geben wir Ihnen Hilfestellungen und insbesondere für die jeweiligen Schulformen und Altersgruppen konkrete Empfehlungen an die Hand. Ich weiß, dass viele von Ihnen bereits mit großem Engagement an diesem Thema arbeiten – in Klassenräten, Infoabenden, Konferenzen oder Projektwochen. Dafür danke ich Ihnen herzlich. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Medienbildung, zur Gesundheitsförderung und zu einem respektvollen Miteinander in der Schule.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg, gute Gespräche und kreative Ideen bei der Umsetzung – für eine Schule, die Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung stärkt: analog wie digital und vor allem miteinander.

Mit herzlichen Grüßen

Julia Willie Hamburg
Niedersächsische Kultusministerin

Inhaltsverzeichnis

01 Einleitung	6
02 Rechtlicher Rahmen in Niedersachsen.....	8
03 Gesundheitliche Aspekte der Smartphonenuutzung	12
04 Empfehlungen nach Schulform & Altersstufen	14
05 Beteiligung & Aushandlungsprozess in der Schule.....	18
06 Mögliche Regelungsbereiche	19
07 Maßnahmen bei Regelverstößen.....	22
08 Kommunikation & Implementierung.....	26
09 Möglichkeiten Evaluation & Weiterentwicklung.....	29

Smartphones, Smartwatches und andere digitale Endgeräte¹ sind aus dem Alltag junger Menschen nicht mehr wegzudenken. Sie dienen als Kommunikationsmittel, Informationsquelle und Unterhaltungsmedium – und prägen damit auch zunehmend den Schulalltag. Diese Entwicklung stellt Schulen vor neue Herausforderungen: Wie kann ein verantwortungsvoller und gesundheitsförderlicher Umgang mit digitalen Endgeräten gestaltet werden, ohne die Konzentration im Unterricht, das soziale Miteinander oder das Wohlbefinden der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Schulen zu gefährden?

Die Nutzung von Smartphones im schulischen Kontext ist ein gesellschaftlich kontrovers diskutiertes Thema. Während einige Stimmen ein generelles Verbot fordern, betonen andere die Chancen digitaler Medien für Bildung, Teilhabe und Medienkompetenz. Ein generelles Verbot alleine greift unserer Meinung nach zu kurz. Vielmehr stellt sich die Frage, warum sich junge Menschen ohne ihr Smartphone unwohl fühlen – und wie Schule darauf pädagogisch reagieren kann. Ein Ansatz, der das Wohlbefinden der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ernst nimmt, setzt auf dialogische Aushandlung, klare Regeln und die Förderung von Selbstregulation. Es braucht differenzierte, altersgerechte und pädagogisch fundierte Regelungen, die den jeweiligen schulischen Gegebenheiten gerecht werden und gemeinsam mit der Schulgemeinschaft entwickelt und auch von den Erziehungsberechtigten verantwortungsvoll unterstützt werden.

Fachliche Stimmen, etwa aus der Kinder- und Jugendmedizin, betonen in diesem Zusammenhang die Bedeutung analoger Erfahrungen für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen – insbesondere im sprachlichen, motorischen, emotionalen und sozialen Bereich. So können beispielsweise das gemeinsame Spielen auf dem Schulhof, das freie Erzählen im Klassenverband oder das kreative Gestalten mit Stift und Papier wichtige Impulse für Selbstwirksamkeit, Empathie und soziale Teilhabe geben. Diese Perspektive unterstreicht die Notwendigkeit, digitale Mediennutzung pädagogisch zu begleiten und gleichzeitig Räume für unmittelbare, erfahrungsbasierte Lern- und Lebenswelten zu erhalten.

Das Niedersächsische Kultusministerium erwartet von allen Schulen, sich aktiv und verbindlich mit dem Thema Smartphone- und Smartwatchnutzung auseinanderzusetzen und dafür entsprechende Regelungen zu erarbeiten. Die Gestaltung eines verantwortungsvollen Umgangs mit digitalen Endgeräten ist Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrags und betrifft das gesamte schulische Miteinander. Die Erarbeitung von Regelungen steht zugleich im engen Zusammenhang mit der Umsetzung des Orientierungsrahmens Medienbildung in der allgemeinbildenden Schule, der die Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ für Niedersachsen konkretisiert. Die Entwicklung schulischer Regelungen zur Nutzung ist damit nicht nur Ausdruck pädagogischer Verant-

wortung, sondern auch Bestandteil einer nachhaltigen Schul- und Unterrichtsentwicklung im Sinne der Ziellinie 2025. Die nachfolgenden Empfehlungen und Hintergrundinformationen bieten dafür eine konkrete Grundlage und laden dazu ein, den Prozess gemeinsam mit der Schulgemeinschaft zu gestalten – verbindlich, reflektiert und zukunftsorientiert.

Viele Schulen in Niedersachsen haben bereits eigene Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte entwickelt – und das ist gut so. Die nachfolgenden Empfehlungen sollen dazu anregen, bestehende Konzepte zu reflektieren und bei Bedarf weiterzuentwickeln. Ziel ist es, Schulen bei der Entwicklung von Regeln zu begleiten, die Medienkompetenz, Selbstregulation und soziale Kompetenzen fördern – und dabei die Gesundheit und das Schulklima zu stärken.

Ein besonderes Augenmerk gilt dabei auch dem Thema „Spielen mit dem Smartphone“. Gerade in Pausen oder Freistunden kann dies zu Konflikten, Ausgrenzung oder suchtähnlichem Verhalten führen – es kann aber auch Anlass für Gespräche über sinnvolle Alternativen und Medienverhalten sein.

Diese Handreichung samt Anhang bietet:

- **rechtliche Orientierung** im Rahmen des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) und relevanter Datenschutz- und Strafrechtsvorgaben,
- **Hintergrundinformationen und ein Fazit** je Kapitel zur schnellen Übersicht,
- **praxisnahe Beispiele** für schulinterne Regelungen, inklusive Smartphoneordnung und Maßnahmen bei Regelverstößen,
- **Empfehlungen für Kommunikation, Beteiligung und Evaluation,**
- **Materialien zur Arbeit mit den Erziehungsberechtigten und Beteiligung**, z. B. Evaluationsbögen, Selbstverpflichtungen und Vorschläge für Projektarbeit.

Expertinnen und Experten sind sich einig: Es braucht klare, gemeinsam entwickelte Regelungen, die sich an den Bedürfnissen der jeweiligen Schulgemeinschaft orientieren und regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden. Bei der Erarbeitung des Regelwerks soll der Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch einen altersangemessenen Umgang mit digitalen Endgeräten im Vordergrund stehen.

Sie richtet sich an Schulleitungen, Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Erziehungsberechtigte, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an Schulen sowie Fachkräfte der Schulsozialarbeit – und lädt dazu ein, gemeinsam tragfähige Lösungen zu entwickeln. Für eine Schule, die Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung stärkt – analog wie digital.

¹ Zur Vereinfachung wird nachfolgend überwiegend nur von Smartphones gesprochen. Mit mobilen Endgeräten sind alle digitalen Endgeräte gemeint, die auf Grund ihrer geringen Größe unauffällig am Körper getragen oder in der Hand gehalten werden können und mit denen insbesondere auf das Internet zugegriffen, Fotos und Videos angefertigt und KI gestützte Programme genutzt werden können. Es schließt sog. „Wearables“ wie z.B. Smartwatches, Internetbrillen, Digitalringe, GPS-Tracker mit ein.

Die Nutzung digitaler Endgeräte an Schulen berührt eine Vielzahl juristischer Fragestellungen – vom Schulrecht über Datenschutz bis hin zum Persönlichkeits- und Urheberrecht. Schulen in Niedersachsen bewegen sich dabei in einem klar definierten rechtlichen Rahmen, der sowohl Gestaltungsspielräume als auch Grenzen vorgibt.

Das NSchG bildet die zentrale Grundlage für schulische Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte wie dem Smartphone oder der Smartwatch. Gemäß § 43 Abs. 1 NSchG liegt die Verantwortung für die Ordnung an der Schule bei der Schulleitung. Nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 NSchG entscheidet die Gesamtkonferenz über die Schulordnung. In einer Schulordnung können Fragen der äußeren und der inneren Ordnung geregelt werden. Zur inneren Ordnung ist auch die Benutzung digitaler Endgeräte zu zählen. In die Schulordnung kann somit aufgenommen werden, dass Smartphones während des Unterrichts, der Pausen und der außerunterrichtlichen Angebote nicht benutzt werden dürfen und ausgeschaltet werden müssen. Darüber hinaus können auch Fachkonferenzen im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Nutzung digitaler Endgeräte bzw. Smartphones entscheiden. § 50 Abs. 1 NSchG überträgt den Lehrkräften die pädagogische Verantwortung im Unterricht, einschließlich der Entscheidung über den Einsatz digitaler Endgeräte. Bei Verstößen gegen schulische Regeln sind gemäß § 61 NSchG Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen möglich – dazu zählt auch die vorübergehende Wegnahme von Smartphones, sofern sie verhältnismäßig erfolgt.

Gleichzeitig sind grundrechtliche Vorgaben zu beachten: Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG), das Eigentumsrecht (Art. 14 Abs. 1 GG) sowie das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG) setzen klare Grenzen für schulische Eingriffe. Ein generelles Verbot des Mitbringers von Smartphones ist daher rechtlich kaum haltbar – wohl aber deren Nutzung im Schulalltag einschränkbar, etwa durch schulinterne Regelungen.

Auch datenschutzrechtliche Aspekte spielen eine zentrale Rolle. Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verpflichtet Schulen zur datenschutzfreundlichen Gestaltung ihrer Prozesse (Art. 4 und 25 DS-GVO) und zur rechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 6 Abs. 1a DS-GVO). Die unbefugte Anfertigung oder Verbreitung von Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen durch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an Schulen kann nicht nur schulrechtliche Konsequenzen haben, sondern auch strafrechtlich relevant sein – etwa im Sinne von § 131 StGB (Gewaltdarstellung), von § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes), von § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen), § 238 StGB (Nachstellung) oder § 184 ff. StGB (Verbreitung pornographischer Inhalte).

Insbesondere die Verwendung von Smartwatches kann in diesem Zusammenhang je nach verfügbaren Funktionen bedenklich sein, denn z. B. durch die Möglichkeit der Zuschaltung- und Mithörfunktion können die Persönlichkeitsrechte der anderen Schülerinnen und Schüler oder der Lehrkräfte beeinträchtigt sein. Schulleitungen und Lehrkräfte sind nach datenschutzrechtlichen Maßgaben

nicht dafür verantwortlich, welche Daten Schülerinnen und Schüler auf ihren Privatgeräten verarbeiten und wie sie diese weiterverwenden. Problematisch ist es jedoch, wenn über Smartwatches personenbezogene Daten Anderer verarbeitet und diese gegebenenfalls sogar in soziale Netzwerke eingestellt werden. Denn die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen sind regelmäßig verletzt, wenn dies ohne deren Einwilligung geschieht. Da Schülerinnen und Schüler nicht selbst über die Teilnahme am Unterricht bzw. an Schulveranstaltungen entscheiden können, sondern dazu aufgrund ihrer gesetzlichen Schulpflicht gehalten sind, müssen Schulen Vorsorge treffen, um die Persönlichkeitsrechte aller Schülerinnen und Schüler zu schützen (z. B. durch ausdrücklichen Hinweis auf den Flug- oder Schulmodus).

Besondere Aufmerksamkeit erfordert auch das Thema Cybermobbing, das häufig eine Kombination mehrerer Straftatbestände darstellt – etwa Beleidigung, Nötigung, Bedrohung oder Erpressung. Schulen sind hier nicht nur rechtlich, sondern auch pädagogisch gefordert, präventiv zu wirken und im Ernstfall konsequent zu handeln.

Die Schulordnung bietet den rechtlichen Rahmen für verbindliche Regelungen zur Smartphonenuutzung. Sie sollte klare, transparente und verhältnismäßige Vorgaben enthalten, die regelmäßig überprüft und an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. Dabei gilt: Die Schule darf die Benutzung von Smartphones einschränken, diese aber nicht beliebig einziehen oder deren Inhalte durchsuchen. Die Rechte der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Schulen müssen stets gewahrt bleiben.

Vertiefende Hinweise zur Rechtslage:

1. Einziehung & Verwahrung von Smartphones

- Die vorübergehende Einziehung von Smartphones ist als Erziehungsmittel nach § 61 NSchG zulässig. Dabei ist eine sachgerechte Lagerung sicherzustellen. Die Schule (die Lehrkraft) muss daher die nach dem jeweiligen Einzelfall erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen, um einen Verlust oder eine Beschädigung des eingezogenen Gegenstandes zu vermeiden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass das Smartphone in besonders gesicherten „Handy-Garagen“ aufbewahrt wird, allerdings muss es vor Beschädigung und Diebstahl geschützt werden. Wird das Smartphone während dieser öffentlich-rechtlichen Verwahrung beschädigt oder entwendet, so haftet das Land Niedersachsen nach den Grundsätzen der Amtshaftung, es sei denn, die Lehrkraft kann nachweisen, alle erforderlichen Schutzmaßnahmen sorgsam eingehalten zu haben. In Betracht kommt jedoch auch ein Mitverschulden der Schülerin oder des Schülers aufgrund der Tatsache, dass die Störung erst Anlass für die Einziehung geboten hat. Der Schülerin oder dem Schüler obliegt der Nachweis, dass die Beschädigung erst während der Verwahrung eingetreten ist. Sollte die Lehrkraft die Beschädigung oder den Verlust

(z. B. durch Diebstahl) des Smartphones grob fahrlässig (z. B. das eingezogene Gerät wird in der Sporthalle ohne Beaufsichtigung einfach vergessen, so dass es leicht entwendet werden kann) oder sogar vorsätzlich gehandelt haben, können Regressansprüche entstehen.

- Sollte gegen eine Nutzungsregelung verstößen werden, kann das Smartphone einschließlich der SIM-Karte durch die Lehrkraft eingezogen werden. Nach Unterrichtsschluss ist das Smartphone der Schülerin oder dem Schüler wieder herauszugeben; eine Einziehung über den Unterrichtstag hinaus ist unzulässig, da dadurch unverhältnismäßig in das Eigentumsrecht eingegriffen würde. Schülerinnen und Schüler sind von Verfassung wegen vor Eingriffen in ihr Eigentum und ihre allgemeine Handlungsfreiheit geschützt (Art. 14 GG, Art. 2 Abs. 1 GG). Solche Eingriffe kann die oder der Betroffene bei einer noch andauernden Verletzung mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (§ 123 VwGO) oder mit einer auf Herausgabe gerichteten Leistungsklage entgegentreten. Mit Ablauf des Schultages erlischt in aller Regel das Besitzrecht der Schule an dem Gerät. Wenn das Smartphone nicht abgeholt wird, kann die Schule das Gerät natürlich auch über Nacht oder über ein Wochenende einbehalten. Die Schule ist auch nicht verpflichtet, außerhalb der angebotenen Abholzeit auf die Schülerin oder den Schüler „zu warten“, bis sie oder er es abholt. Als Strafe, etwa weil eine Schülerin oder ein Schüler zu spät kommt, darf die Schule das Smartphone nicht einziehen. Auch rein präventiv dürfen Lehrkräfte Smartphones nicht einziehen (außer bei Prüfungen). Nicht erforderlich ist es, das Smartphone der Schülerin oder dem Schüler nach Hause zu bringen. Das Gerät kann grundsätzlich auch nicht mit der Maßgabe eingezogen werden, dass es nur an die Eltern wieder herausgegeben wird. Eine solche Maßnahme wäre rechtswidrig. Es besteht für die Lehrkraft gegenüber den Eltern kein Weisungsrecht und kein Recht für einen längeren Entzug. Verlangt ein Elternteil die Herausgabe des Smartphones, sollte das friedlich geschehen.
- In schwerwiegenden Fällen kann die Rückgabe nach einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten erfolgen.
- Bei Verdacht auf strafrechtlich relevantes Verhalten darf das Gerät eingezogen und der Polizei übergeben werden, die dann weitere Maßnahmen einleitet. Die Lehrkraft darf das Gerät hierbei nur in Verwahrung nehmen. Das Smartphone durchsuchen, um beispielsweise zu überprüfen, ob die Schülerin oder der Schüler eine SMS verschickt oder rechtswidrige Inhalte gespeichert hat, ist untersagt. Ansonsten läge eine Verletzung des Schutzes des Post- und Fernmeldegeheimnisses und des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung vor. Die amtliche Verwahrung von Smartphones ist eine polizeiliche und gerichtliche Maßnahme, bei der Gegenstände, Schriftstücke oder Daten, die als Beweismittel in einem Strafverfahren von Bedeutung sind, sichergestellt werden, um sie vor Verlust oder Manipulation zu schützen. Erfolgt die Einziehung / Verwahrung freiwillig, spricht man von einer einfachen Sicherstellung. Werden die Gegenstände nicht freiwillig herausgegeben, erfolgt eine Beschlagnahme. Für die Beschlagnahme ist in der Regel ein Gerichtsbeschluss erforderlich, es sei denn, es liegt eine Eil- oder Gefahr-in-Verzug-Situation vor.

- Für Schulen in freier Trägerschaft gelten diese Grundsätze nicht zwangsläufig. Diese Schulen können im Rahmen des Schulvertrages eigene Regelungen mit den Erziehungsberechtigten vereinbaren.

2. Einsichtnahme in Inhalte

- Eine Einsichtnahme in Inhalte des Smartphones durch Lehrkräfte ist nur mit ausdrücklicher und freiwilliger Zustimmung der Lernenden erlaubt.
- Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

3. Aufnahmen mit dem Smartphone

- Bild-, Ton- und Videoaufnahmen ohne Zustimmung sind verboten.
- Solche Aufnahmen können strafrechtlich relevant sein (§ 201a StGB).
- Hinweis der Schule ist geboten, dass die Mithörfunktion bei der Verwendung von Smartwatches während des Schulbesuchs in jedem Fall zu deaktivieren ist.

4. Nutzung im Unterricht

- Die Nutzung von Smartphones im Unterricht liegt in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft (§ 50 NSchG).

Die Nutzung digitaler Endgeräte wie Smartphones, Smartwatches und Tablets ist aus dem Alltag junger Menschen nicht mehr wegzudenken. Gleichzeitig zeigen zahlreiche Studien und Erfahrungsberichte aus Schule, Medizin und Psychologie, dass eine übermäßige oder zu frühe Nutzung mit gesundheitlichen Risiken verbunden sein kann – insbesondere im Kindes- und Jugendalter.

Mögliche gesundheitliche Auswirkungen

- **Konzentrationsprobleme:** Häufige Unterbrechungen durch Nachrichten oder Apps können die Aufmerksamkeitsspanne verringern und das Lernen erschweren.
- **Belastung des Frontalkortex:** Der Frontalkortex – zuständig für Impulskontrolle, Konzentration & Planung – befindet sich in diesem Alter in der Entwicklung. Eine ständige Reizüberflutung durch digitale Medien kann diese Entwicklung beeinträchtigen.
- **Schlafstörungen:** Die Nutzung von Bildschirmen am Abend – insbesondere im Bett – kann den Schlafrhythmus stören und zu Einschlafproblemen führen.
- **Bewegungsmangel:** Längere Bildschirmzeiten gehen oft mit reduzierter körperlicher Aktivität einher, was sich negativ auf die körperliche Entwicklung auswirken kann.
- **Psychische Belastungen:** Vergleiche untereinander z.B. in sozialen Medien, Cybermobbing oder die Angst, etwas zu verpassen („FOMO“) können das Wohlbefinden beeinträchtigen.
- **Nichtstoffliche Abhängigkeit:** Häufige und unkontrollierte Smartphonenuutzung kann suchtähnliches Verhalten fördern und das Belohnungssystem des Gehirns dauerhaft verändern.
- **Haltungsschäden & Augenbelastung:** Ungünstige Körperhaltung bei der Nutzung und lange Bildschirmzeiten können zu Verspannungen & Sehstörungen führen.
- **Überlastung der Daumen:** Intensives Tippen & Wischen kann die Gelenke überbeanspruchen und zu Schmerzen oder Entzündungen führen („Smartphone-Daumen“).

Besondere Bedeutung im Grundschulalter

Kinder im Grundschulalter befinden sich in einer sensiblen Entwicklungsphase. Sie benötigen vor allem analoge Erfahrungen, Bewegung, soziale Interaktion und direkte Kommunikation. Digitale Medien sollten in diesem Alter nur gezielt und unter Anleitung eingesetzt werden. Die Nutzung von Smartphones und anderen digitalen Endgeräten, sofern sie nicht Teil der schulischen Medienbildung sind, ist in dieser Altersgruppe aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht förderlich bzw. sinnvoll und damit nicht empfehlenswert.

Prävention durch schulische Regelungen

Ein gesundheitsförderlicher Umgang mit digitalen Geräten beginnt mit klaren, altersgerechten Regeln. Schulen können durch smartphonefreie Zeiten und Zonen, bewegungsfördernde Pausenangebote, Aufklärung über Bildschirmzeiten und die Einbindung von Erziehungsberechtigten einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsprävention leisten.

Im Unterricht sollten die gesundheitlichen Auswirkungen digitaler Medien immer wieder altersgerecht bearbeitet werden. In diesem Kontext ist es auch wichtig, auf die sich daraus ergebenden Chancen bei Gesundheitsthemen wie niedrigschwelliger Beratung für schwierige Lebenssituationen und die Unterstützung bei der Laienreanimation einzugehen.

Insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an Schulen, die aufgrund einer Einschränkung auf digitale Geräte angewiesen sind, müssten diese weiterhin nutzen können. Entsprechende Regelungen sollten transparent kommuniziert werden.

Fazit

Die gesundheitlichen Auswirkungen der Smartphonenuutzung sollten bei der Entwicklung schulischer Regelungen mitbedacht werden. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche zu einem bewussten, reflektierten und maßvollen Umgang mit digitalen Medien zu befähigen – im Sinne ihrer körperlichen, geistigen und sozialen Gesundheit.

04 Empfehlungen nach Schulform & Altersstufen

Die Nutzung digitaler Endgeräte durch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an Schulen ist stark abhängig von Alter und Entwicklungsstand der Lernenden. Eine pauschale Regelung wird den unterschiedlichen Bedürfnissen und Herausforderungen nicht gerecht. Stattdessen braucht es differenzierte Empfehlungen, die pädagogische, entwicklungspsychologische und schulorganisatorische Aspekte berücksichtigen.

Primarbereich

Im Primarbereich wird die Nutzung von Smartphones ausdrücklich nicht empfohlen. Kinder im Grundschulalter verfügen in der Regel noch nicht über die notwendige Selbstregulationsfähigkeit, um digitale Geräte verantwortungsvoll zu nutzen.

Mittlerweile erhalten allerdings viele Kinder zur Einschulung Smartwatches als Geschenk. Neben der Uhrfunktion bieten diese die Möglichkeit, mit dem Gerät zu telefonieren oder den Standort des Kindes zu tracken.

Schulleitungen und Lehrkräfte sind zwar datenschutzrechtlich nicht dafür verantwortlich, welche Daten Schülerinnen und Schüler auf ihren Privatgeräten verarbeiten und wie sie diese weiterverwenden. Problematisch ist jedoch, wenn über Smartwatches personenbezogene Daten Anderer verarbeitet und diese gegebenenfalls sogar in soziale Netzwerke eingestellt werden. Denn die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen sind regelmäßig verletzt, wenn dies ohne deren Einwilligung geschieht. Um die Persönlichkeitsrechte aller Schülerinnen und Schüler zu schützen, bedarf es daher zur Vorsorge eines ausdrücklichen Hinweises der Schule an die Schülerinnen und Schüler, dass die Mithörfunktion von Smartwatches während des Schulbesuchs in jedem Fall zu deaktivieren ist. Ein Hinweis auf den Flug- oder Schulmodus solcher Uhren während der Schulzeit stellt eine verhältnismäßige Regelung dar, die die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigt.

Ein pauschales Mitnahmeverbot dürfte dagegen regelmäßig unverhältnismäßig sein, weil die meisten Smartwatches heutzutage durch eine einfache Einstellung als bloße digitale Zeitanzeige genutzt werden können. Auch Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und im Primarbereich an Förderschulen dürften bereits über die Fähigkeiten verfügen, auf einem digitalen Gerät die Funktion Flug- oder Schulmodus vor Betreten des Schulgeländes entsprechend aus- und nur bei Bedarf bzw. bei Verlassen des Schulgeländes wieder anzuschalten. Die theoretische Möglichkeit zur unbeobachteten Reaktivierung der vollwertigen Funktion einer Smartwatch rechtfertigt es nicht, alle Schülerinnen und Schüler unter einen Generalverdacht zu stellen und die Mitnahme der Smartwatches in die Schule generell zu untersagen. Das Gleiche gilt für GPS-Tracker und andere Geräte, die eine (GPS-)Standortermittlung ermöglichen. Es kann geregelt werden, dass diese in Schulen zu deaktivieren sind. In keinem Fall lösen sie Handlungsreaktionen der Schule aus. Ein Anspruch auf Einschreiten bzw. Suchen des Kindes besteht nicht. Sollten Erziehungsberechtigte das Schulbüro oder Lehr-

kräfte trotz dieses Verbots auf vermeintliche Standorte von Schülerinnen oder Schülern ansprechen, dann kann dies im Einzelfall zu einem Mitnahmeverbot der GPS-Tracker oder sogar zur zeitweiligen Einziehung der Geräte und Aushändigung an die Erziehungsberechtigten führen.

Empfehlungen:

- Kein eigenes Smartphone / Smartwatch notwendig
- Generelles Nutzungsverbot auf dem Schulgelände sinnvoll
- Altersgerechte und dosierte Nutzung digitaler Medien mit schulischen Geräten mit dem ausschließlichen Ziel der digitalen Medienbildung
- Förderung analoger Kompetenzen als Grundlage für spätere Medienbildung
- Hinweis der Schule, dass die Mithörfunktion bei der Verwendung von Smartwatches während des Schulbesuchs in jedem Fall zu deaktivieren ist.

Die Kinder im Primarbereich müssen im Fall eines berechtigten Interesses allerdings die Möglichkeit haben, insbesondere ihre Erziehungsberechtigten zu erreichen. Im Primarbereich sind daher entsprechende Kommunikationswege für Ausnahmefälle sicherzustellen.

Sekundarbereich I

Mit dem Übergang in die weiterführenden Schulen steigen sowohl die Mediennutzung als auch die Selbstverantwortung der Schülerinnen und Schüler. In vielen weiterführenden Schulen werden private oder schulische Tablets aber auch Smartphones im Unterricht eingesetzt. Während die schulische Nutzung gezielt für das Lernen erfolgt und pädagogisch begleitet wird, unterliegt die private Nutzung anderen Regeln. Diese Unterscheidung sollte in der schulischen Kommunikation klar benannt werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Es wird empfohlen, die obenstehenden Empfehlungen für den Primarbereich mindestens auch auf die Klassenstufen 5-6 anzuwenden.

Empfehlungen ab Klassenstufe 7:

- Regelmäßige Thematisierung von Medienverhalten im Unterricht
- Festlegung smartphonefreier Zeiten und Zonen
- Festlegung klarer Nutzungsregeln, dies gilt auch für die schulischen Tablets
- private Nutzung von Smartphones im Unterricht untersagen
- Hinweis der Schule, dass die Mithörfunktion bei der Verwendung von Smartwatches während des Schulbesuchs in jedem Fall zu deaktivieren ist.
- Die Zeiten sind mit zunehmendem Alter anzupassen, wobei sich in der 7. Klasse eher am Primarbereich und in der 10. Klasse eher am Übergang zum Sekundarbereich II orientiert werden sollte.

Sekundarbereich II & Berufsbildende Schulen

Im Sekundarbereich II und in Berufsbildenden Schulen ist die Nutzung digitaler Medien ein integraler Bestandteil des Unterrichts. Sie dient der gezielten Förderung fachlicher und prozessbezogener Kompetenzen. Dabei steht nicht nur die Medienkompetenz im Vordergrund, sondern vor allem die Fähigkeit der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, digitale Werkzeuge zur eigenständigen Aneignung, Vertiefung und Anwendung von Fachinhalten kritisch und reflektiert einzusetzen. Ziel ist es, die Lernenden zu befähigen, ihr Medienhandeln – auch im privaten Bereich – bewusst zu gestalten, aber auch kritisch zu reflektieren und digitale Technologien als selbstverständlichen Bestandteil ihres Lernprozesses zu nutzen.

Empfehlungen:

- Integration digitaler Geräte in den Unterricht, z. B. für Recherche, Kommunikation, Organisation
- Klare Regeln für Prüfungssituationen und störungsfreie Lernphasen
- Reflexion des eigenen Medienverhaltens als Bestandteil der Persönlichkeitsbildung
- Hinweis der Schule, dass die Mithörfunktion bei der Verwendung von Smartwatches während des Schulbesuchs in jedem Fall zu deaktivieren ist.

Förderschulen

An Förderschulen sind Regelungen erforderlich, die sich am jeweiligen Förder schwerpunkt und an den individuellen Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen orientieren. Dabei gelten an Förderschulen altersentsprechend grundsätzlich dieselben Empfehlungen wie für Grundschulen und die Schulen des Sekundarbereichs I.

Die Nutzung digitaler Geräte kann hier sowohl unterstützend als auch herausfordernd sein. So können spezifische Apps neue bzw. erweiterte Zugänge für das schulische Lernen von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ermöglichen. Zugleich können unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts besondere Maßnahmen erforderlich werden, um die Schülerinnen und Schüler vor Missbrauch – insbesondere von Bild- und Tonaufnahmen – zu schützen.

Empfehlungen:

- Stärkere Begleitung und Strukturierung der Nutzung
- Klare Unterscheidung zwischen privater Smartphonenuutzung und dem Einsatz digitaler Medien zu Bildungszwecken

- Einbindung von Erziehungsberechtigten und pädagogischen Fachkräften in die Regelentwicklung
- Pädagogisch begründete Nutzung digitaler Medien, z. B. zur Unterstützung von Kommunikation oder Lernprozessen
- Hinweis der Schule, dass die Mithörfunktion bei der Verwendung von Smartwatches während des Schulbesuchs in jedem Fall zu deaktivieren ist.

Fazit

Für alle Schulformen gilt: Diese Empfehlungen sollen Schulen dabei unterstützen, altersgerechte und pädagogisch sinnvolle Regelungen zur Smartphonenuutzung zu entwickeln. Dabei gilt: Nicht die bloße Präsenz digitaler Geräte ist entscheidend, sondern die Art und Weise ihrer Nutzung. Schulen sind gefordert, attraktive Alternativen zur Bildschirmzeit zu schaffen und eine positive Kommunikationskultur zu fördern.

Hinweis

Zur Orientierung für Schulen bei der Ausarbeitung altersgerechter Regelungen zur Smartphonenuutzung können auch medizinisch-psychologische Empfehlungen herangezogen werden. Die S2k-Leitlinie „Prävention dysregulierten Bildschirmmedienebrauchs in Kindheit und Jugend“, entwickelt unter Federführung der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) und weiterer Fachgesellschaften, bietet evidenzbasierte Empfehlungen für den Umgang mit digitalen Medien in verschiedenen Altersgruppen. Für Jugendliche in der Sekundarstufe I und II wird darin unter anderem empfohlen, Bildschirmzeiten altersgerecht zu gestalten, die Nutzung regelmäßig zu reflektieren und die Gefahr einer suchthaften Nutzung – insbesondere von sozialen Medien und Online-Spielen – zu beachten.

Auch die WHO betont in einem aktuellen Bericht (<https://www.who.int/europe/de/news/item/25-09-2024-teens--screens-and-mental-health>) die Notwendigkeit, Jugendlichen digitale Kompetenzen zu vermitteln und sie bei der Entwicklung gesunder Online-Gewohnheiten zu unterstützen.

Die Leopoldina hat ein Diskussionspapier – Diskussion Nr. 40 – (https://www.leopoldina.org/fileadmin/redaktion/Publikationen/Diskussionen/2025_Diskussionspapier_Soziale_Medien.pdf) zum Thema „Soziale Medien und die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ veröffentlicht, welches weitere Informationen und Hintergrundwissen zur praktischen Umsetzung bietet. Ergänzend findet sich eine Übersicht zu den Empfehlungen der S2k-Leitlinie „Prävention dysregulierten Bildschirmmedienebrauchs in Kindheit und Jugend“ unter: <https://register.awmf.org/de/leitlinien/detail/027-075>. Eltern sollen informiert und unterstützt werden, um ihre Kinder altersgerecht und verantwortungsvoll beim Umgang mit Bildschirmmedien zu begleiten.

Die Entwicklung tragfähiger und akzeptierter Regelungen zur Nutzung von Smartphones an Schulen gelingt am besten im Dialog. Ein partizipativer Aushandlungsprozess in den weiterführenden Schulen und transparente Kommunikation an allen Schulformen stärkt nicht nur die Akzeptanz der Regeln, sondern fördert auch die Medienkompetenz, das Verantwortungsbewusstsein und das Gemeinschaftsgefühl innerhalb der Schulgemeinschaft. Viele Schulen verfügen bereits über praktisch gelebte oder verschriftlichte, visualisierte Regelungen zur Smartphonenuutzung. Diese müssen nicht grundsätzlich verändert werden – sie sollten jedoch fortlaufend gemeinsam überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt werden.

Warum Beteiligung wichtig ist

Erfahrungen zeigen: Wenn Jugendliche und junge Erwachsene an Schulen, aber auch Erziehungsberechtigte, im Rahmen ihres Beitrages zur Gesundheitsprävention aktiv an der Erstellung und in allen Schulformen die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und die Erziehungsberechtigten auch an der Umsetzung von Regeln beteiligt sind – insbesondere auch an der Festlegung von Konsequenzen bei Regelverstößen – steigt die Bereitschaft, sich an diese Regeln zu halten – nicht nur während des Schulbesuchs – deutlich. Beteiligung schafft Transparenz, stärkt die Eigenverantwortung und ermöglicht eine Regelkultur, die auf Vertrauen und Mitgestaltung basiert.

Konkrete Empfehlungen zum möglichen Vorgehen finden sich im Anhang.

Die Nutzung von Smartphones im schulischen Alltag erfordert klare, transparente und pädagogisch begründete Regelungen. Diese sollten altersdifferenziert, sozial sensibel und im Einklang mit den schulischen Werten stehen. Ziel ist es, Orientierung zu geben, Medienkompetenz zu fördern und gleichzeitig ein lernförderliches und respektvolles Miteinander zu sichern.

Ein klarer, transparenter und pädagogisch begründeter Umgang mit Regelverstößen ist zudem entscheidend für die Wirksamkeit der getroffenen Regelungen. Dabei gilt stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Maßnahmen müssen angemessen, transparent kommuniziert und nachvollziehbar sein. Ziel ist nicht die Bestrafung, sondern die Förderung von Einsicht und Verantwortung. Eine Schule, die digitale Verantwortung ernst nimmt, braucht klare Regeln – aber auch Räume für Dialog, Reflexion und Unterstützung.

Empfehlungen zur Nutzung im Unterricht & in den Pausen

- Grundsätzlich kann die private Nutzung von digitalen Endgeräten im Unterricht untersagt werden, dies gilt auch für die kostenfreien schulischen Leihgeräte ab Klasse 7. Hinweis: Manche Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an Schulen führen sogenannte Zweitgeräte mit – also zusätzliche Geräte, die teilweise gezielt genutzt werden, um bestehende Regelungen (z. B. Abgabe von Smartphones) zu umgehen. Auch diese Geräte sollten ausdrücklich in die schulischen Regelungen einbezogen werden, um Klarheit und Verbindlichkeit zu schaffen.
- Die Nutzung von Smartphones im Unterricht liegt in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft (§ 50 NSchG), d. h. nur auf Anweisung der Lehrkraft kann die Verwendung von Smartphones im Unterricht z. B. zur Recherche oder Nutzung digitaler Lernplattformen erfolgen. Hier sollte die Nutzung klar geregelt sein (z. B. Nutzung nur auf Anweisung, sonst Ablage an geschütztem Ort).
- Die private Nutzung digitaler Endgeräte sollte in Pausen bewusst eingeschränkt werden, um Bewegung, soziale Interaktion und Erholung zu fördern und einem nichtstofflichen Suchtverhalten entgegenzuwirken.
- Schulen können smartphonefreie Zeiten definieren. Smartphonefreie Zeiten können z. B. gelten: vor Unterrichtsbeginn, in Pausen, während schulischer Veranstaltungen.
- Alternativ oder ergänzend können Smartphoneräume eingerichtet werden, die eine kontrollierte Nutzung ermöglichen.

Nutzung in Prüfungssituationen

Grundsätzlich können digitale Endgeräte in Prüfungssituationen nach Maßgabe der jeweiligen Lehrkraft im Rahmen des Erlasses „Nutzung eingeführter digitaler Endgeräte in Prüfungssituationen“ (RdErl. d. MK v. 02.11.2020 – 33-83 212/1-02/19 – VORIS 22410 –) genutzt werden.

Sollte die Nutzung digitaler Endgeräte für die jeweilige Prüfung von der verantwortlichen Lehrkraft untersagt worden sein, kann bereits das Mitführen eines digitalen Endgerätes als Täuschungsversuch gewertet werden, da das Gerät aufgrund seiner vielfältigen technischen Möglichkeiten generell dazu geeignet ist, auch während einer Prüfung als verbales oder nonverbales Kommunikationsmittel (»elektronischer Spickzettel«) zu dienen. Es kann daher die Abgabe der Geräte während der Prüfungszeit (z. B. Sammeln auf dem Lehrkräftetisch, geschützter Ort o. ä.) angeordnet werden. In diesem Fall ist es für die Annahme eines Täuschungsversuchs ohne Bedeutung, ob sich das dennoch im Bereich des betroffenen Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen befindliche Gerät im ein- oder ausgeschalteten Zustand befindet, da den Lehrkräften eine einzelne Überprüfung der Geräte nicht zugemutet werden kann. Für die Rechtmäßigkeit des Verbots bedarf es jedoch zuvor einer ordnungsgemäß erteilten und klar kommunizierten Belehrung hierüber.

Nutzung in Notfällen

- Lernende müssen im Notfall die Möglichkeit haben, Kontakt zu ihren Erziehungsberechtigten und nahen Angehörigen aufzunehmen.
- Schulen sollten hierfür klare Kommunikationswege definieren (z. B. über das Sekretariat oder eine definierte Smartphonenuutzung in Notfällen).

Was tun bei demokratie- und menschenfeindlichen oder strafbaren Inhalten?

Digitale Endgeräte ermöglichen nicht nur Kommunikation und Lernen, sondern können auch zur Verbreitung problematischer oder strafbarer Inhalte genutzt werden. Dazu zählen unter anderem:

- gewaltverherrlichende Inhalte
- demokratie- und menschenfeindliche Inhalte, wie bspw. rassistische oder antisemitische Inhalte
- pornografische oder sexualisierte Darstellungen
- Aufrufe zu Hass, Hetze oder Diskriminierung
- queerfeindliche Inhalte

Empfehlung zur Nutzung bei Ausflügen & Schulfahrten

- Die Nutzung digitaler Geräte sollte vorab im Klassenverband und mit den Erziehungsberechtigten besprochen und gemeinsam geregelt werden.
- Möglichkeiten:
 - keine Mitnahme digitaler Endgeräte (v.a. Primarbereich)
 - zeitlich begrenzte Nutzung (z. B. abends im Zimmer)
 - Nutzung nur in Notfällen
 - digitale Tagebücher oder Fotodokumentationen als pädagogisches Projekt

Was Schulen tun können

- **Prävention & Sensibilisierung:** Thematisieren Sie diese Inhalte im Unterricht – z. B. im Rahmen von Medienbildung, Sozialkunde, Politik, Wirtschaft, Ethik, Medientrainings oder Projekttagen.
 - **Klare Regeln aufstellen:** Verbieten Sie die Verbreitung solcher Inhalte ausdrücklich in der Smartphoneordnung. Weisen Sie auf rechtliche Konsequenzen hin.
- Ergänzend kann eine **freiwillige Selbstverpflichtung** mit konkreten Verhaltensregeln entwickelt werden, z. B.:
- „Ich mache keine Fotos oder Videos von anderen ohne deren Zustimmung.“
 - „Ich leite keine beleidigenden oder verletzenden Inhalte weiter.“
 - „Ich hole Hilfe, wenn ich Cybermobbing beobachte.“ Diese Vereinbarungen können in der Klasse besprochen, unterschrieben und sichtbar ausgehängt werden.
 - **Ansprechpersonen benennen:** Vertrauens- oder Beratungslehrkräfte, Schulsozialarbeit oder externe Beratungsstellen sollten bekannt und leicht erreichbar sein.
 - **Unterstützung holen:** Nutzen Sie die medienpädagogische Beratung des NLQ oder externe Fachstellen.
 - **Dokumentieren & Melden:** Sichern Sie Beweismittel (bei Verdacht auf strafrechtlich relevantes Verhalten darf das Gerät zur Sicherung von Beweismitteln ohne Einsichtnahme in private Inhalte eingezogen und der Polizei übergeben werden, die dann weitere Maßnahmen einleitet). Informieren Sie bei Verdacht auf strafbare Inhalte die Schulleitung. In schwerwiegenden Fällen ist eine Anzeige bei der Polizei erforderlich. Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen können gemäß § 61 NSchG erfolgen.

Wichtig bei entsprechenden Vorfällen:

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene dürfen nicht allein gelassen werden – weder als Betroffene noch als Beobachtende. Schule muss ein sicherer Ort sein, auch im digitalen Raum.

Hinweis: Viele soziale Netzwerke setzen ein Mindestalter von 13 oder 14 Jahren voraus – diese Altersgrenzen werden im Alltag jedoch häufig umgangen. Schule und Erziehungsberechtigte sollten gemeinsam auf altersgerechte Medienangebote achten und über Risiken aufklären.

Ein klarer, transparenter und pädagogisch begründeter Umgang mit Regelverstößen ist entscheidend für die Wirksamkeit schulischer Regelungen. Dabei gilt stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Maßnahmen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, aber in diesem Zusammenhang auch nachvollziehbar und entwicklungsangemessen erfolgen. Ziel ist nicht die Bestrafung, sondern die Förderung von Einsicht, Verantwortung und Medienkompetenz.

7.1 Beispiel eines gestuften Vorgehens bei Regelverstößen

1. Erstverstoß

- Ermahnung durch die Lehrkraft
- Hinweis auf die geltenden Regeln und Gespräch über das Verhalten

2. Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß

- Einbehaltung des Geräts bis zum Ende des Schultages
- Information der Erziehungsberechtigten und ggf. Abholung durch die betreffenden Kinder und Jugendlichen oder Erziehungsberechtigte
- Bei wiederholtem Fehlverhalten: befristete Einbehaltung mit verpflichtendem Gespräch zusammen mit den Erziehungsberechtigten (s. hierzu auch Kapitel 2 – rechtliche Hinweise)

3. Nutzung in Prüfungssituationen (s. Punkt 6)

4. Verbreitung strafbarer Inhalte

- z. B. Cybermobbing, Gewaltvideos, pornografische Inhalte, heimliche Aufnahmen
- Sofortige Information der Schulleitung
- Sicherung von Beweismitteln (ohne Einsichtnahme in private Inhalte)
- Anzeige bei Polizei oder Jugendamt, wenn erforderlich
- Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 NSchG

7.2 Prävention & Unterstützung

Notfallplan bei Cybermobbing

- Vertrauens- und/oder Beratungslehrkraft oder Schulsozialarbeit als erste Anlaufstelle
- Dokumentation des Vorfalls
- Gespräch mit Betroffenen und Täterinnen und/oder Tätern (ggf. in Absprache mit der Polizei)

- Einbindung der Erziehungsberechtigten
- Kontaktaufnahme mit Polizei oder Jugendamt, wenn notwendig
- Begleitende pädagogische Maßnahmen (z. B. Klassenprojekt, Medientraining)

Social-Media-Sprechstunde (Beispiel: Waldschule Hatten)

- Anonymes Beratungsangebot für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, um Sorgen, Fragen oder belastende Erfahrungen im digitalen Raum zu teilen – z. B. zu Cybermobbing, problematischen Inhalten oder eigenen Fehlritten
- Durchgeführt von einer technikaffinen Lehrkraft (z. B. Werte und Normen), Beratungslehrkraft oder der Schulsozialarbeit, die aktuelle Trends kennt, zuhört, berät und bei Bedarf weitervermittelt – Gespräche finden persönlich oder per Videokonferenz statt, vertraulich und ohne Weitergabe an Dritte

Konfliktlotsen & Mediencouts

- Ausgebildete Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an Schulen, die bei Konflikten unterstützen
- Vermittlung bei Streitfällen, Aufklärung über Mediennutzung, Workshops

Lehrkräfte-Eltern-Partnerschaft

- Regelmäßiger Austausch zwischen Lehrkräften und Eltern zur Medienerziehung und bei Regelverstößen
- Gemeinsame Verantwortung für die Förderung von Medienkompetenz und konstruktive Lösungswege bei Konflikten

Smartphonebox (z. B. Schuhkarton)

- Smartphonebox im Klassenraum zur sicheren Aufbewahrung während des Unterrichts oder gemeinsamer Aktivitäten
- Fördert Konzentration und Achtsamkeit, schafft klare Rahmenbedingungen für medienfreie Zeiten

Fazit

Maßnahmen bei Regelverstößen müssen klar geregelt, transparent kommuniziert und pädagogisch begründet sein. Sie sollten nicht nur auf Sanktion, sondern auf Verhaltensänderung und Prävention abzielen. Eine Schule, die digitale Verantwortung ernst nimmt, braucht klare Regeln – aber auch Räume für Dialog, Reflexion und Unterstützung.

Rechtlicher Rahmen für Maßnahmen

- Die Schulleitung hat, sobald sie Kenntnis davon erhält, dass eine Straftat an ihrer Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule gegen oder durch ihre Schülerinnen und Schüler begangen worden ist oder eine solche Straftat bevorsteht, unverzüglich die Polizei zu informieren.
- Neben besonderen Gewalttaten von außen, schweren innerschulischen Straftaten und Fehlverhalten, dem mit schulpädagogischen Mitteln nicht mehr begegnet werden kann, hat die Schule bei Straftaten mit geringerer Intensität zu prüfen, ob die Polizei zu benachrichtigen ist.
- Mobbing bzw. Cybermobbing erfüllt in der Regel mehrere Straftatbestände. Dabei ist die Beleidigung nach § 185 StGB eine missachtende oder nichtachtende Äußerung über eine Person in Wort, Bild, Schrift und Geste. Eine Person wird herabgewürdigt oder als minderwertig dargestellt, also in ihrer persönlichen Ehre oder aber ihrem Geltungsanspruch angegriffen (Meinungsäußerung). Die Strafandrohung für Beleidigung wird höher, wenn sie beispielsweise durch das Verbreiten eines Inhalts begangen wird. Hierzu kann beispielsweise das Versenden oder Posten von (diffamierenden) Bildern über die sozialen Medien oder Messengerdienste zählen.
- Die üble Nachrede und die Verleumdung sanktionieren das Behaupten bzw. Verbreiten falscher Tatsachen, die das Ansehen einer Person schädigen können, obwohl die Täterin oder der Täter weiß, dass diese Tatsachen falsch sind (Verleumdung) sowie das Behaupten bzw. Verbreiten von solchen (diffamierenden) Tatsachen, die nicht nachweislich wahr sind (Üble Nachrede). Im Rahmen der üblichen Nachrede werden also auch Behauptungen ins Blaue hinein sanktioniert.
- Das unbefugte, heimliche Aufnehmen von Sprachnachrichten in einem nicht öffentlichen Umfeld kann den Straftatbestand der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes nach § 201 StGB begründen. Das unbefugte, heimliche Anfertigen von Bildaufnahmen kann eine Strafbarkeit wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen nach § 201a StGB begründen. Je nach Konstellation kann durch unbefugte Bildaufnahmen und/oder deren Verbreitung eine Strafbarkeit wegen Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen nach § 184k StGB drohen. Hiernach wird das Anfertigen bzw. Verbreiten von Bildaufnahmen, die eine Person in einer besonders sensiblen Situation oder einen besonders intimen Bereich (wie beispielsweise Bilder vom Gesäß oder der weiblichen Brust einer Person) zeigen, strafbewehrt. Im Zusammenhang mit Mobbing in Schulen kann hier beispielsweise an Fotografien in Umkleiden vor dem Sport oder auf der Schultoilette gedacht werden.
- Cybermobbing fällt nicht nur unter die soeben erwähnten §§ 185 ff. StGB. Verbreiten Schülerinnen oder Schüler etwa Gewaltvideos, machen sie sich wegen Gewaltdarstellung nach § 131 StGB strafbar. Darüber hinaus können Ton- bzw. Bildaufnahmen vom Mobbing-Opfer die Vertraulichkeit des Wortes oder des höchstpersönlichen Lebensbereichs verletzen. Beides stellt eine Straftat dar (§§ 201 und 201a StGB). Nehmen die Schülerinnen und Schüler täglich, wöchentlich oder über Monate hinweg Kontakt zu ihrem Opfer

auf, um es zu tyrannisieren, so erfüllen sie außerdem den Tatbestand der Nachstellung (§ 238 StGB). Sie müssen damit rechnen, dass die Polizei die digitalen Endgeräte als Tatmittel beschlagnahmt. Insgesamt zeigt sich, dass die Mobbing- bzw. Cybermobbingtatbestände keine zu vernachlässigenden Straftatbestände darstellen, so dass diese Fälle regelmäßig bei der Polizei anzugeben sind.

Die Einführung und Umsetzung schulischer Regelungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der gesamten Schulgemeinschaft verstanden, mitgetragen und im Alltag gelebt werden. Eine klare, transparente und kontinuierliche Kommunikation ist daher entscheidend – ebenso wie die Vorbildfunktion der Lehrkräfte und die aktive Einbindung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Schulen sowie Erziehungsberechtigten.

8.1 Vorstellung der Regeln

In den Klassen:

Die Regeln werden durch die Klassenleitungen oder Tutorinnen und Tutoren vorgestellt und gemeinsam mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Schulen besprochen. Raum für Fragen, Diskussion und Reflexion stärkt die Akzeptanz.

In schulischen Gremien:

Vorstellung und Diskussion der Regelungen in der Schülervertretung, der Elternvertretung, dem Schulvorstand und der Gesamtkonferenz.

Bei Informationsabend für Erziehungsberechtigte:

Frühzeitige Information über Inhalte, Ziele und Hintergründe der Regelungen. Möglichkeit zur Fragenklärung und Mitgestaltung.

8.2 Veröffentlichung & Sichtbarkeit

Schulhomepage:

Veröffentlichung der Smartphoneordnung, Selbstverpflichtungen und ggf. FAQ-Bereich.

Aushänge im Schulgebäude:

Übersichtliche Darstellung der Regeln, z. B. im Eingangsbereich, in Klassenräumen, in der Mensa.

Smartphonezonen & -freie Zonen:

Sichtbare Kennzeichnung durch Piktogramme, Bodenmarkierungen oder Schilder.

Schulzeitung & digitale Kanäle:

Veröffentlichung von Interviews, Erfahrungsberichten oder Beiträgen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Regelentwicklung.

8.3 Möglichkeiten der Einbindung der Erziehungsberechtigten

Die schulische Regelung zur Smartphonenuutzung endet nicht am Schultor. Auch im familiären Alltag sind klare Absprachen und Vorbilder wichtig. Erziehungsberechtigte spielen eine zentrale Rolle bei der Medienerziehung auch in ihrer

Verantwortung im Rahmen der Gesundheitsprävention der Heranwachsenden. Hinweise zur altersgerechten Nutzung, gemeinsame Medienzeiten oder smartphonefreie Zonen in der Familie können helfen, ein gesundes Medienverhalten zu fördern.

Angebot von Infoveranstaltungen:

Vorstellung der Regelungen, Austausch über Medienerziehung, Tipps für den Familienalltag.

Infoblätter & digitale Briefe:

Kurze, verständliche Zusammenfassungen der Regeln und mögliche Empfehlungen für zu Hause.

Digitale Unterstützung:

Nutzung von Schul-Apps, E-Mail-Verteilern oder Lernplattformen zur regelmäßigen Information.

Interviews oder -umfragen:

Einbindung der Perspektive der Erziehungsberechtigten in die Weiterentwicklung der Regelungen.

8.4 Möglichkeiten der Beteiligung an Schulen

Auseinandersetzung mit den Regeln durch die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen:

z. B. im Rahmen von Versammlungen der Schule, der Jahrgänge und/oder der Klassen, Projekttagen oder Schulversammlungen.

Gestaltung von Infomaterialien:

z. B. durch Mediencounts oder Kunstprojekte.

Peer-to-Peer-Ansätze:

Ältere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an Schulen erklären Jüngeren die Regeln und deren Sinn.

8.5 Vorbildfunktion & Nachhaltigkeit

- Lehrkräfte und pädagogisches Personal sind angehalten, die Regeln selbst einzuhalten und reflektiert mit digitalen Geräten umzugehen.
- Die Smartphoneordnung sollte Teil der Schulordnung sein.
- Regelmäßige Erinnerung an die Regeln, z. B. zu Schuljahresbeginn, bei Schulfahrten oder besonderen Anlässen.
- Evaluation und Weiterentwicklung der Kommunikationswege und Inhalte im Dialog mit der Schulgemeinschaft.

Fazit

Die Implementierung der Smartphoneordnung ist kein einmaliger Akt, sondern ein kontinuierlicher Prozess, der Kommunikation, Beteiligung und Vorbildverhalten erfordert. Nur wenn alle Beteiligten informiert, einbezogen und ernst genommen werden, kann eine nachhaltige und akzeptierte Regelkultur entstehen – für einen reflektierten und gesundheitsförderlichen Umgang mit digitalen Medien im Schulalltag.

Um sicherzustellen, dass die Regeln wirksam, akzeptiert und an aktuelle Entwicklungen angepasst sind, ist eine regelmäßige Evaluation und Weiterentwicklung unerlässlich.

9.1 Testphase & Rückmeldeschleifen

Nach der Einführung der Smartphoneordnung sollte eine Testphase von z. B. einem Schulhalbjahr vorgesehen werden. In dieser Zeit können erste Erfahrungen gesammelt und Rückmeldungen eingeholt werden:

- Feedbackrunden in Klassen und Konferenzen, Einbezug von Schülervertreten und bestehenden Gremien
- Online-Umfragen oder analoge Rückmeldebögen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an Schulen, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte
- Gespräche mit Schulsozialarbeit, Mediencouts oder SV
- Reflexion über smartphonefreie Zeiten: Wie wirken sie sich auf Konzentration, Sozialverhalten und Schulklima aus?

Die Ergebnisse sollten dokumentiert und in den zuständigen Gremien (z. B. Schulvorstand, Gesamtkonferenz) besprochen werden.

9.2 Regelmäßige Überprüfung & Anpassung

Die Ordnung sollte regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Dabei können folgende Fragen helfen:

- Haben sich die Regeln im Alltag bewährt?
- Gibt es neue technische Entwicklungen (z. B. neue Gerätetypen)?
- Haben sich Bedürfnisse oder Herausforderungen verändert?
- Gibt es Rückmeldungen aus der Schulgemeinschaft, die berücksichtigt werden sollten?

Fazit

Evaluation ist mehr als Kontrolle – sie ist ein Instrument zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung. Sie stärkt die Beteiligungskultur, fördert die Medienkompetenz und trägt dazu bei, dass schulische Regelungen lebendig bleiben und mit der Zeit gehen. Eine reflektierte Schule ist eine lernende Schule – auch im Umgang mit digitalen Medien.

**Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit
Expertinnen und Experten entstanden:**

Dr. med. Andrea Wünsch,
Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin, Fachärztin für Öffentliches Gesundheitswesen; Fachdienst Kinder-, Jugend- und Zahnmedizin der Region Hannover

Dr. med. Henrik Uebel-von Sandersleben,
Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie / Psychotherapie, Ärztlicher Direktor (kommissarisch) der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Göttingen

Götz Schwope,
Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeut, Vorstandsmitglied der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Dr. med. Tanja Brunnert,
Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin, Kinderosteopathie, Bundespresse- sprecherin des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzt*innen bvkj e.V., Landespressesprecherin und stellvertretende Landesvorsitzende Niedersachsen des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzt*innen bvkj e.V. sowie Vorstandsmitglied und Europabeauftragte des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzt*innen bvkj e.V.

Prof.in Felicitas Macgilchrist,
Professorin und Leiterin der Fachgruppe „Digitale Bildung in der Schule“, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Herausgeber

Niedersächsisches Kultusministerium
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover

pressestelle@mk.niedersachsen.de
www.mk.niedersachsen.de

Gestaltung: [Blacklime GmbH](#)

Foto: © Xavier Lorenzo

Hannover, November 2025

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen der Landesregierung,
nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.



**Niedersächsisches
Kultusministerium**